

Bremen, den 26.07.2022

Stellungnahme

zur geplanten Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) des Landes Bremen

Seit dem 01.01.1999 sind die Berufe des*r Psychologischen Psychotherapeuten*in und des*r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in berufs- und sozialrechtlich den entsprechenden Fachärzten*innen (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapie) gleichgestellt (Facharztäquivalenz). Die Facharztäquivalenz drückt sich im quantitativen und im qualitativen Umfang der Aus- bzw. Weiterbildung aus. Durch das Psychotherapieausbildungsreformgesetz entspricht der Weg zur Fachpsychotherapeut*in sogar in Struktur und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Fachärzt*innen.

Infolge der Spezialisierung in der gesamten Ausbildungszeit auf die Diagnostik und Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen ist die qualitative Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen der fachärztlichen Qualifikation auf dem Gebiet der Behandlung psychischer Erkrankungen in Umfang und Tiefe der psychotherapeutischen Kompetenzen mindestens gleichwertig. Im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit leisten sie zusätzlich zu den Fachpraktika und Fallseminaren in der klinisch orientierten Hochschulausbildung in ihrer anschließenden Ausbildung zum Psychotherapeuten „mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung“ ab. „Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erfahrungen zu erwerben ...“ In der theoretischen Ausbildung „sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten.“ Der Erwerb eingehender Kenntnisse in der Psychopharmakologie ist ebenfalls Bestandteil der Ausbildungscurricula. (vgl. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten - PsychTh-AprV).

Der Indikationsbereich der Tätigkeit von Psychotherapeuten/innen umfasst die Behandlung psychischer Störungen entsprechend der Auflistung in der „Internationalen Klassifikation psychischer Störungen“ (ICD 10) Kapitel V – Psychische und Verhaltensstörungen (F1 – F99) mit Ausnahme des Kapitels F0 (Hirnorganische Störungen). Betont werden muss, dass psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen für die Behandlung psychisch kranker Menschen erworben haben, die Ärzte/innen nur dann erworben haben, wenn sie eine entsprechende fachärztliche Weiterbildung abgeschlossen haben.

In der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung, die maßgeblich durch niedergelassene Psychologischen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen sichergestellt wird, sind diese gemeinsam mit den ärztlichen Psychotherapeuten*innen in einer Facharztgruppe vertreten und werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen den ärztlichen Psychotherapeuten*innen gleichgestellt.

Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz wurden darüber hinaus Befugniseinschränkungen aufgehoben. Psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen haben die Befugnis, Krankenhauseinweisungen vorzunehmen, Krankenfahrten anzuordnen und Soziotherapie und Maßnahmen zur Medizinischen Rehabilitation zu verordnen. Eingeschränkt sind die Befugnisse weiterhin bei der Verordnung von Medikamenten und bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit. Auch im Bremer Krankenhausgesetz spiegelt sich die Gleichwertigkeit wider.

Ärzt*innen und Psychologischen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen kommt bei Behandlungsmaßnahmen in gleicher Weise das Letztentscheidungsrecht zu, soweit ärztlich-fachliche oder psychotherapeutisch-fachliche Belange betroffen sind. (BremKhG § 26 Abs.1). Weitere Hinweise finden sich in den §§ 20 Abs.2, 21 Abs.1, 23 Abs. 2.

Die Gleichwertigkeit spiegelt sich auch in der Realität der Versorgung psychisch kranker Menschen in den psychiatrischen Behandlungszentren Bremens und Bremerhavens, aber auch im Maßregelvollzug wider. Psychotherapeuten/*nnen übernehmen dort die Behandlungsverantwortung, die ihnen entsprechend ihrer Ausbildung und Approbation zukommt.

Als weiteren Grund für die verstärkte Einbeziehung von Psychotherapeuten*innen ist auch die Tatsache anzusehen, dass es bei dieser Berufsgruppe keine Nachwuchssorgen gibt. Demgegenüber steht ein eklatanter Fachärztemangel, insbesondere bei psychiatrisch und psychotherapeutisch qualifizierten Ärzt*innen. Damit ist eine Sicherstellung der Versorgung alleine durch Fachärzt*innen nicht mehr gewährleistet. Konkreter Änderungsbedarf im PsychKG: Entsprechend den vorausgehenden Ausführungen muss die Qualifikation zum/zur Psychotherapeuten*in als ausreichend angesehen werden, um eine entsprechende Berücksichtigung im bremischen PsychKG zu erlangen.

Dies betrifft insbesondere die verantwortliche Leitung der Sprechstunde innerhalb von psychiatrischen Einrichtungen, sowie entsprechende Untersuchungen und Behandlungen vorzunehmen. Ebenfalls spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, diese Einrichtungen im Bedarfsfalle auch von einem*r Psychotherapeuten*in leiten zu lassen.

§ 5 Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes

...

(2) Zu den Hilfen gehören insbesondere:

1. Abhalten von regelmäßigen Sprechstunden unter der Leitung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie, einer Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutin oder -therapeuten, ausnahmsweise einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin, eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes,

§ 6 Eingriffsbefugnisse des Sozialpsychiatrischen Dienstes

(1) Wenn gewichtige Anzeichen dafür vorhanden sind, dass eine Person aufgrund einer psychische Erkrankung ihre Gesundheit, ihr Leben oder sonstige bedeutende eigene Rechtsgüter oder die Gesundheit, das Leben oder sonstige bedeutende Rechtsgüter anderer Personen zu gefährden droht, und Hilfsangebote nach § 5 von der Person nicht angenommen werden, hat der Sozialpsychiatrische Dienst

1. zunächst die betroffene Person aufzufordern, sich beraten und bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutin oder -therapeuten ihrer Wahl untersuchen zu lassen,

§ 12 Begriff und Voraussetzungen der Unterbringung

...

(4) Die fehlende Bereitschaft, sich einer notwendigen **ärztlichen oder psychotherapeutischen** Behandlung zu unterziehen, oder die regelmäßige Einnahme schädigender Substanzen im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung rechtfertigen für sich allein keine Unterbringung.

§ 15 Beleihung

...

(2) Bei der Beleihung ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung, in der Unterbringung erfolgt, die Anforderungen des 14 Absatz 2 bis 5 erfüllt,
2. die beliehene juristische Person bei der Besetzung der ärztlichen und pflegerischen Leitungen der Einrichtung sowie deren Stellvertretungen hinsichtlich des Auswahlverfahrens und der Einstellungsentscheidung Einvernehmen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz herstellt,
3. die Verantwortung für die Behandlung, die Betreuung und die gesetzmäßige Wahrnehmung der hoheitlichen Befugnisse, die mit der Beleihung übertragen wird, bei der **ärztlichen oder psychotherapeutischen** Leitung der Einrichtung und im Vertretungsfall bei deren Stellvertretung liegt,
4. die Beschäftigung von Personal in der Einrichtung von einem auf die persönliche und fachliche Eignung beschränkten Einwilligungsvorbehalt der **ärztlichen oder psychotherapeutischen** Leitung der Einrichtung abhängig ist,
5. die **ärztliche oder psychotherapeutische** Leitung ein direktes Weisungsrecht gegenüber allen in der Einrichtung Beschäftigten hat und

...

§ 17 Antrag auf Unterbringung

(2) Der Antrag ist zu begründen, das Ermittlungsergebnis und ein Zeugnis einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie, **eines psychologischen Fachpsychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendfachpsychotherapeuten** sind beizufügen. Ein entsprechendes Zeugnis kann auch von einer Ärztin oder einem Arzt **bzw. eines psychologischen Psychotherapeuten oder psychologischen Psychotherapeutin** erstellt werden, die in einem psychiatrischen Fachdienst tätig sind. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, aus welchen Tatsachen und **ärztlichen-psychotherapeutischen** Beurteilungen sich ergibt, dass eine Unterbringung geboten ist.

(3) Vor der Anordnung einer Unterbringung gibt das Gericht neben den Stellen und Personen, deren Beteiligung in § 315 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, Gelegenheit zur Stellungnahme

- dem Sozialpsychiatrischen Dienst und
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, **der behandelnden Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder dem behandelnden Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, oder der behandelnden Fachpsychotherapeutin oder -therapeuten** der Einrichtung, sofern eine sofortige Unterbringung vorgenommen worden ist (§ 19) oder die Person sich schon in stationärer ärztlicher Behandlung befindet (§ 20).

§ 19 (sofortige Unterbringung)

(3) Die dringenden Gründe für die Annahme einer psychischen Erkrankung und die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung müssen vor dem Verbringen in die Einrichtung durch ein ärztliches **oder psychotherapeutisches** Zeugnis belegt sein, das auf einer frühestens am Vortag durchgeführten Untersuchung beruht.

(4) Ist die vorherige Einholung eines ärztlichen **oder psychotherapeutischen** Zeugnisses nicht ohne wesentliche Aufschub möglich und besteht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder andere bedeutende Rechtsgüter der betreffenden Person, kann die Person auch ohne Vorliegen eines solchen Zeugnisses in die Einrichtung verbracht werden. Sie ist dort unverzüglich ärztlich **oder psychotherapeutisch** zu untersuchen. Ergibt **diese** Untersuchung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben sind, bleibt die sofortige Unterbringung aufrechterhalten; über das Ergebnis der Untersuchung ist ein ärztliches **oder psychotherapeutischen** Zeugnis auszustellen. Andernfalls ist die Person zu entlassen; im Falle einer Entlassung gilt § 23 Absatz 3 entsprechend. Der Ortspolizeibehörde oder im Falle des Absatz 2 dem Polizeivollzugsdienst ist unverzüglich entweder das ärztliche Zeugnis zu übermitteln oder die Entlassung mitzuteilen.

...

(7) Lehnt das Gericht die Unterbringung ab oder liegt bis zum Ablauf des Tages, der auf den Beginn der Unterbringung folgt, keine gerichtliche Entscheidung vor, ist die betroffene Person durch die **ärztliche oder psychotherapeutische** Leitung der Einrichtung zu entlassen, es sei denn, sie verbleibt aufgrund ihrer rechtswirksamen Einwilligung in der Einrichtung.

§ 21 Entscheidungsbefugnisse

Für die Behandlung, die Betreuung und die Wahrnehmung der hoheitlichen Befugnisse während der Unterbringung ist die ärztliche **oder psychotherapeutische** Leitung der Einrichtung und im Vertretungsfall deren Stellvertretung verantwortlich. Sie kann Entscheidungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, sofern dieses Gesetz die Ausübung von Entscheidungsbefugnissen nicht ausdrücklich der ärztlichen **oder psychotherapeutischen** Leitung, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, **einer Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten oder -therapeuten** vorbehält.

§ 25 Behandlung, Behandlungsplan

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen, **psychotherapeutischen**, pflegerischen, und heilpädagogischen Erkenntnisse entsprechenden Behandlung der Erkrankung, die zu ihrer Unterbringung geführt hat (Anlasserkrankung). Dazu gehören auch die notwendigen ergotherapeutischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen. Die Behandlung schließt die erforderlichen Untersuchungen ein.

§ 26 Ärztliche Maßnahmen

...

(4) Eine Behandlung nach Absatz 3 darf nur die ärztliche **oder psychotherapeutische** Leitung der Einrichtung und im Vertretungsfall ihre Stellvertretung anordnen. Die Anordnung muss schriftlich erfolgen und Angaben zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Behandlung

und zu den beabsichtigten Behandlungsmaßnahmen enthalten. Die Behandlung bedarf vor ihrer Ausführung der Genehmigung des zuständigen Gerichts. Die Behandlung muss unter ärztlicher Überwachung erfolgen. Eine Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. Die maßgeblichen Gründe für die Anordnung, Art, Beginn und Ende der Behandlung, deren Überwachung sowie die Nachbesprechung sind zu dokumentieren.

§ 28 Ausgang, Beurlaubung

(1) Ausgang ist das stundenweise rechtmäßige Fernbleiben von der Einrichtung mit oder ohne Aufsicht. Die ärztliche **oder psychotherapeutische** Leitung kann der untergebrachten Person Ausgang gewähren, wenn ihr Gesundheitszustand dies zulässt.

(2) Eine Beurlaubung ist das rechtmäßige Fernbleiben von der Einrichtung insbesondere auch über Nacht. Die ärztliche **oder psychotherapeutische** Leitung kann die untergebrachte Person bis zu 14 Tagen beurlauben, wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse der untergebrachten Person dies zulassen.

(3) Die Beurlaubung kann mit Auflagen und Weisungen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen **oder psychotherapeutischen** Behandlung, verbunden werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

...

Die Unterbringung soll nach Möglichkeit in offener Form erfolgen. Die Entscheidung über eine offene Unterbringung trifft die ärztliche **oder psychotherapeutische** Leitung der Einrichtung, die auch deren nähere Ausgestaltung festlegt.

§ 34 Schriftwechsel, Pakete

...

(2) Schriftliche Mitteilungen der untergebrachten Person oder an die untergebrachte Person dürfen im Einzelfall nach Anordnung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, **die behandelnde Psychologische oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder den behandelnden Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutin oder -therapeuten** von diesen geöffnet, eingesehen und gegebenenfalls zurückgehalten werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Weiterleitung der untergebrachten Person erhebliche gesundheitliche Nachteile zufügen oder die Sicherheit der Einrichtung gefährden könnte. Zurückgehaltene Schreiben sind an die Absenderin oder den Absender zurückzugeben.

...

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Pakete entsprechend. Pakete dürfen in Abweichung von Absatz 2 auch durch von der ärztlichen **oder psychotherapeutischen** Leitung hierfür beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geöffnet und eingesehen werden. Die Einsichtnahme soll in Anwesenheit der untergebrachten Person erfolgen.

§ 35 Telefongespräche, digitale Kommunikation und Mediennutzung

...

(2) Dieses Recht darf durch Anordnung der ärztlichen **oder psychotherapeutischen** Leitung im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kommunikation der untergebrachten Person erhebliche gesundheitliche Nachteile zufügen oder die Sicherheit der Einrichtung gefährden könnte.

...

§ 38 Religionsausübung

...

(3) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen

ausgeschlossen werden, wenn durch die Teilnahme die Behandlung oder die Sicherheit der Einrichtung erheblich gefährdet werden würde. Die Anordnung und die Festlegung der Dauer des Ausschlusses trifft eine Ärztin oder ein Arzt, eine Psychologische oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Psychologischer oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutin oder -therapeut der Einrichtung. Die oder der für die Religionsgemeinschaft der untergebrachten Person zuständige Seelsorgerin oder Seelsorger soll vorher gehört werden.

...

§ 39 Besondere Sicherungsmaßnahmen

...

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur von einem Arzt oder einer Ärztin, einer Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutin oder -therapeuten der Einrichtung aufgrund eigener Untersuchung befristet angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch von anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Einrichtung angeordnet werden; die ärztliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.

Abschließende Bemerkung:

Aus unserer Sicht verbreitert die Einbeziehung der Psychotherapeuten*innen in die bisher ausschließlich ärztlich gestaltete Verantwortung die Handlungsmöglichkeiten der entsprechenden Einrichtungen, erhöht ihre Flexibilität und trägt zu einer fachlichen Verbesserung der Hilfs- und Schutzangebote bei. Dies gilt in gleicher Weise für die Gestaltung von Kriseninterventionsdiensten rund um die Uhr. Insbesondere in Anbetracht des heute schon bestehenden Fachärztemangels ist eine Versorgung psychisch kranker Menschen in psychiatrischen Einrichtungen und in sozialpsychiatrischen Diensten ohne die verantwortliche Einbeziehung von Psychotherapeuten*innen nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet. Gleichzeitig verhindert die Berufsordnung der Ärzt*innen, dass Ärzt*innen Nicht-Ärzt*innen dienstlich unterstellt sind.

Psychotherapeutenkammer Bremen

Hollerallee 22

28209 Bremen

Tel.: 0421 – 2772 000

Fax: 0421 – 2772 002

E-Mail: verwaltung@pk-hb.de

www.pk-hb.de